

Vorlage Nr. StVV - V 33/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 7

Rechnungslegung der Fraktionen und Gruppen in der Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2021

Gemäß § 16 Abs. 4 des Entschädigungsortsgesetzes veröffentliche ich hiermit die geprüften Rechnungslegungen über die Verwendung der nach § 13 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) gezahlten Fraktions- und Gruppenbeiträge für das Kalenderjahr 2021.

Gemäß §13 Abs. 1 EntschOG erhalten die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben einen monatlichen Beitrag. Nach § 14 Abs. 2 EntschOG werden diese Geldleistungen den Fraktionen nach § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung überwiesen. Sie dürfen Rücklagen bilden. Die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres nicht verausgabten Mittel werden auf den Fraktionshaushalt des folgenden Jahres übertragen.

Gemäß Nr. 2 Satz 7 den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 des Entschädigungsortsgesetzes können, im Hinblick auf das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Anmietung, des Betriebs und der Unterhaltung eigenständiger Fraktionsbüros, auf die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von Personal sowie im Hinblick auf die notwendige Sicherung der Liquidität, die Fraktionen Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 50 v. H. der Geldleistungen nach § 13 des EntschOG des vergangenen Haushaltsjahres bilden.

Übersicht Rücklagen der 7 Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung

Fraktion/Gruppe	Geldleistungen 2021 nach § 13 EntschOG	Rücklage	
		In Euro	In Prozent
SPD	104.520,00 Euro	36.072,46 Euro	34,51 %
CDU	96.840,00 Euro	45.653,08 Euro	47,14 %
GRÜNE PP	93.000,00 Euro	45.138,53 Euro	48,54 %
BIW-Fraktion	64.200,00 Euro	16.486,39 Euro	25,68 %
DIE LINKE	58.440,00 Euro	25.540,97 Euro	43,70 %
FDP	52.680,00 Euro	19.457,73 Euro	36,94 %
AfD	26.464,00 Euro	47.118,34 Euro	178,05 %

Die AfD hat im Kalenderjahr 2021 Rücklagen in Höhe von 47.118,34 Euro gebildet.

Zulässig sind, bei Geldleistungen nach § 13 EntschOG in Höhe von 26.464 Euro; lediglich Rücklagen in Höhe von 13.232 Euro.

Somit ist ein Betrag in Höhe von 33.886,34 Euro überzahlt worden.

Am 10. Juni 2022 hat sich, gem. § 20 Entschädigungsortsgesetz, der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung mit der Thematik befasst und sich dafür ausgesprochen, den überzahlten Betrag in Höhe von 33.886,34 Euro in den Haushalt zurückzuführen, möglichst in Form einer Verrechnung. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung bittet die Stadtverordnetenversammlung, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die geprüften Rechnungen der Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung folgt der Empfehlung des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung und spricht sich dafür aus, die an die AfD geleistete Überzahlung in den städtischen Haushalt zurückzuführen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

- Anlage 1: - Rechnungslegung SPD-Fraktion
- Anlage 2: - Rechnungslegung CDU-Fraktion
- Anlage 3: - Rechnungslegung Fraktion GRÜNE PP
- Anlage 4: - Rechnungslegung BIW-Fraktion
- Anlage 5: - Rechnungslegung Fraktion DIE LINKE
- Anlage 6: - Rechnungslegung FDP-Fraktion
- Anlage 7: - Rechnungslegung AfD-Fraktion